

Grund der Beauftragung der fachgutachterlichen Stellungnahme zur verkehrstechnischen Anbindung des Logistikzentrums Konrad in Würgassen an Straße und Schiene

- * Die Unterlagen welche im Auftrag der BGZ erstellt wurden sind unseres Ermessens nach unzureichend.
- * Nicht zuletzt nach der Einflussnahme des BMU (heute BMUV) auf das Gutachten des Öko-Instituts bestehen Zweifel an der Belastbarkeit der Ausarbeitungen bzgl. Der Bewertung der Standorteigenschaften im Auftrag der BGZ.
- * Atomfreies 3-Ländereck e.V. konnte durch die Kommunikation der Mängel dazu beitragen, dass eine Prüfung der Standortauswahl und -eignung durch die Entsorgungskommission des Bundes im Auftrag des BMUV erfolgt. Das Ergebnis soll Ende Q1/2023 vorliegen. Eine Bewertung ausschließlich auf Unterlage der BGZ, wie beim Gutachten des Öko-Institut, soll vermieden werden.

Ergebnis der Auswertung RegioConsult – Straße –

- * Die Erreichbarkeit des LoK ist vom Autobahnnetz aus negativ zu beurteilen. Der Standort ist weit entfernt von Autobahnanschlüssen und lediglich von der A 44 aus Richtung Warburg ist die Erreichbarkeit als bedingt geeignet einzustufen. Hierbei ist die Einrichtung eines absoluten Halteverbots entlang der gesamten Ortsdurchfahrt Dalhausen, sowie in Teilen von Beverungen und Lauenförde notwendig.
- * Andere Routen sind für LKW, die Atommüll transportieren, aufgrund der Anzahl an Ortsdurchfahrten, Engstellen, der abschüssigen Streckenabschnitte, S-Kurven und Fahrbahnverengungen nur eingeschränkt geeignet. Insgesamt ist die Straßenanbindung des LoK unzureichend.
- * Schon aus Gründen der Transportökonomie und Logistik wäre zu erwarten gewesen, dass ein Standort gesucht wird, der wesentlich näher am Endlager liegt und leicht erreichbar ist.

Kritik an der bestehenden Studie NUSEC

- * Die Analyse der Verkehrsbelastung der Zufahrtsstrecken durch NUSEC zeigt, dass Angaben für jene Streckenabschnitte fehlen, die vergleichsweise hohe Verkehrsbelastungen aufweisen.
- * Keine der von NUSEC angegebenen Belastungen für den Schwerverkehr ist nachvollziehbar, die Vorgehensweise der Erfassung und Auswertung ist fachfremd.
- * Der von NUSEC vorgenommene Ausblick bezüglich der Verkehrsentwicklung auf 2030, der als „Prognose“ bezeichnet wird, ist fachlich nicht einmal ansatzweise belastbar.
- * Die Unterlage entspricht nicht dem üblichen fachlichen Standard von Verkehrsuntersuchungen.

Ergebnis der Auswertung RegioConsult – Bahn –

- * Auf der Grundlage der von RegioConsult durchgeführten Auswertungen muss festgestellt werden, dass die Bahnanbindung des LoK völlig unzureichend und der Standort schon aus diesem Grund nicht geeignet ist.
- * Es wäre notwendig gewesen, anhand eines detaillierten Ablaufplans darzustellen, wie die interne Logistik des ZBL mit der externen Logistik abgestimmt werden könnte. Hierzu wäre eine Verkehrsnachfragemodellierung und eine Microsimulation für die interne Logistik im Logistikzentrum notwendig gewesen, um abzuklären; ob überhaupt ausreichende Fahrplantrassen verfügbar sind. Wie die zusätzlichen Verkehre zum und vom LoK abgewickelt werden können, hätte im Detail mit dem Programm RUT-K, das für die Fahrplankonstruktion verwendet wird, untersucht werden müssen.
- * Alle unbeschränkten Bahnübergänge müssen an den Strecken auf denen Transporte von und zum Bereitstellungslager geplant sind, durch beschränkte Bahnübergänge ersetzt werden.
- * Aufgrund des hohen Sanierungsbedarfs ist derzeit nicht gewährleistet, dass die Strecke zukünftig ausreichend verkehrssicher und verfügbar ist.
- * Das von der ESK vorgegebene Kriterium der zweigleisigen Bahnstrecke ist am Standort Würgassen nicht erfüllt.

Kritik an der Studie DAHER

- * DAHER geht davon aus, dass die künftigen Verkehre im Regelgüterverkehr durchgeführt werden können. Es gibt keine Angaben zur Herleitung dieser Annahme. Völlig unklar ist, wie DAHER zu der Aussage kommt, dass täglich bis zu 10 Transporte (An- und Abtransporte, sowie Leerfahrten) mit Zügen abgewickelt werden können.
- * Der Zustand und Sanierungsbedarf der eingleisigen Strecken und Brücken wurde nicht geprüft. Es wurde nur behauptet, dass eine Prüfung durchgeführt wurde.
- * DAHER hat die Strecken nicht hinsichtlich der Sicherheit an Bahnübergängen im Detail geprüft.
- * Die Untersuchung von DAHER kann die in der Aufgabenstellung formulierte Frage, ob „*das Transport-Aufkommen auf dem Verkehrsweg Schiene in Hinsicht auf mögliche Streckenverläufe und Fahrpläne im Umkreis des Logistikzentrum Konrad (LoK) realisiert werden kann*“ aufgrund der in jeder Hinsicht mangelhaften Vorgehensweise nicht beantworten.

Kritik am Auswahlverfahren der BGZ durch RegioConsult

- * Das Bewertungsverfahren der BGZ zur Ermittlung des Standorts Würgassen ist nicht geeignet und es entsteht der Eindruck, dass es so gewählt wurde, um geeignetere Standorte abwerten zu können.
- * Der Standort Grohnde wurde fehlerhaft frühzeitig ausgeschlossen, obwohl er die Kriterien der BGZ erfüllt und im Vergleich zu Würgassen erhebliche Vorteile aufweist.
- * Selbst der niedersächsische Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vermerkte am 7. Sept. 2020: *„Grohnde ist früh aus dem Auswahlverfahren aus-geschieden, da dort derzeit noch ein Kernkraftwerk in Betrieb ist. Wenn die BGZ ihren Fokus aber nicht auf die schnelle Verfügbarkeit gelegt hätte, hätten noch viel mehr Standorte in den Blick genommen werden können.“* ^{*1)}
- * Die Aussage der BGZ, dass Würgassen als „einzigster Standort“ über einen bestehenden Gleisanschluss verfügt ist nicht zutreffend, denn der Standort Grohnde verfügt über einen Gleisanschluss – dieser ist sogar zweigleisig.
- * Würgassen wurde durch die BGZ weiter berücksichtigt, obwohl der Standort
 - nicht über die zweigleisige Bahnanbindung verfügt
 - die Hochwasserfreiheit des Standorts nicht gegeben ist
 - die räumliche Trennung der An- und Abtransporte auf Straße und Schiene nicht gegeben ist
- * Das im Strahlenschutzgesetz geforderte Minimierungsgebot wurde beim Standortauswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Gesamtfazit RegioConsult:

Der TÜV Nord attestiert dem ZBL wenig Nutzen. Es entstehen keine signifikanten Zeiteinsparungen bei der Endlagerung, vielmehr geht die Verwendung eines LoK mit höheren Unfallgefahren und Strahlenbelastungen für Personal und Anwohner einher.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung als Betreiberin des Endlagers, hält das Bereitstellungslager nicht für zwingend erforderlich. Die BGE geht davon aus, dass auch ohne das Logistikzentrum Konrad die Abfälle sicher eingelagert werden können. Die BGZ hat sich dieser Meinung angeschlossen.

Das im Strahlenschutzgesetz geforderte Minimierungsgebot wurde bei den standortspezifischen Studien zur Straßen- und Bahnanbindung nicht berücksichtigt.

Wesentliche Kriterien der ESK werden nicht eingehalten und der Standort Würgassen ist für ein Bereitstellungslager bei Anwendung dieser Kriterien nicht geeignet.

¹https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/niederschriften_ausschuesse/18_wp/afuuk/064_AfUEBuK_07.09.2020.pdf

Seite 20, siehe Anlage

Zusammenfassung Stellungnahme RA Philipp Heinz

Die Erkenntnisse von RegioConsult sind hoch relevant für das weitere Verfahren, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

a) § 8 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) lautet:

Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Es handelt sich um das **Strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot**, welches als überragendes Prinzip des Strahlenschutzes anerkannt ist, so Akbarian/Raetzke, StrSchG Kommentar, § 8 Rn. 13. Es wird auch als „Oberstes Grundprinzip“ bzw. „Magna Charter“ des Strahlenschutzes bezeichnet (vgl. ebenda, § 8 Rn. 2).

Warum ist dieser Grundsatz von überragender Bedeutung? Weil es für Stochastische Strahlenschäden, also für später auftretende Schäden aufgrund von Zellen, deren DNA geschädigt wurde, wie z.B. Krebserkrankungen oder vererbte Schäden, keinen Dosisgrenzwert gibt, vgl.

https://www.bfs.de/DE/themen/ion/wirkung/einfuehrung/einfuehrung_node.html

Es geht also um die wissenschaftliche Grunderkenntnis, dass **kein** Dosisgrenzwert existiert, bei dessen Unterschreitung keine Strahlenwirkung mehr auftritt. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass jede noch so geringe Strahlenexposition eine gewisse Strahlenwirkung zur Folge haben könne, vgl. Akbarian/Raetzke, StrSchG Kommentar, § 8 Rn. 1.

Die LoK-Planung fällt unter das Minimierungsgebot, und zwar sogar doppelt. Sowohl der Betrieb des LoK selbst (Umgang mit radioaktiven Stoffen, § 4 Abs. 1 Nr. 1 StrSchG) als auch die Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StrSchG) sind Tätigkeiten im Sinne des Minimierungsgebotes.

Der Wortlaut von § 8 StrSchG betont deutlich, dass das Minimierungsgebot bereits in der Planung der Tätigkeiten zu beachten ist.

Wir haben heute erfahren müssen, dass der LoK Standort Würgassen sowohl **straßen- als auch bahntechnisch ungeeignet ist**. Ortsdurchfahrten, Engstellen, Bahnwartezeiten z.B. vor eingleisigen Streckenabschnitten, führen zu erhöhten Expositionen bei Anwohner/innen, Menschen, die auf Bahnhöfen warten, etc. Unnötige Expositionen sind aber nach § 8 StrSchG verpflichtend zu vermeiden.

Wer, wenn nicht die BGZ als Bundesgesellschaft sollte diese Magna-Charta des Strahlenschutzes ernst nehmen?

Derzeit ist das Gegenteil der Fall. Von einer Vermeidung überflüssiger Exposition von Mensch und Umwelt kann bei einer Standortwahl „Würgassen“ keine Rede sein.

b) Die BGZ geht selbst zutreffend davon aus, dass im Rahmen der LoK-Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, vgl. <https://bgz.de/logistikzentrum-konrad/>

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) muss der Umweltbericht u.a.

eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

enthalten. D.h.: Da die BGZ ihrer eigenen Ansicht nach eine Standortprüfung vorgenommen hat, **muss** sie diese im Rahmen des Umweltberichts darstellen und ihre **Auswahlkriterien und -gründe** benennen.

Selbstverständlich müssen die dortigen Erwägungen zutreffend sein. Das wiederum kann nur der Fall sein, wenn die zu Grunde gelegten Gutachten sachlich und fachlich zutreffend sind und die selbst gewählten Kriterien eingehalten werden.

Wir haben heute erkennen müssen, dass die Straßen- und Bahngutachten massiv fehlerbehaftet sind und auch ansonsten die selbst gewählten Auswahlkriterien für den Standort Würgassen nicht eingehalten werden.

Auch hier gilt: Wer, wenn nicht die BGZ als Bundesgesellschaft muss die Vorgaben des UVPG ernst nehmen? Und dann, wenn Standorte geprüft werden, dies fachlich absolut korrekt, nachvollziehbar, belastbar und ergebnisoffen vornehmen? Unseres Erachtens ist hiervon bisher nichts erkennbar.

c) Hinzuweisen ist darauf, dass sich die BGZ angreifbar macht. Strahlenschutzrechtlich hat sie auch im Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 6 StrSchG die Einhaltung des Minimierungsgebotes nachzuweisen. Auch die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit eines UVP-Berichts ist gerichtlich z.B. durch einen anerkannten Umweltverband überprüfbar.

Das vollständige Gutachten von RegioConsult, das Thesenpapier von RA Philipp Heinz und die in der PK gezeigten Folien stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.atomfreies-dle.de/pressemitteilungen/pk-2023-02-07>